jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/25 8Ob46/77, 2Ob21/78, 8Ob3/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1977

Norm

ASVG §114

Rechtssatz

Der Dienstgeber, der in der gegründeten Hoffnung auf späteres Einlangen von Zahlungsmitteln Dienstnehmeranteile einbehalten hat, bleibt nur dann straflos, wenn er diese Zahlungsmittel in der Folge tatsächlich zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge verwendet; zahlt er jedoch damit andere, wenngleich bevorrechtete Forderungen, fällt ihm das Vergehen nach § 114 ASVG zur Last.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 46/77
  Entscheidungstext OGH 25.05.1977 8 Ob 46/77
  Veröff: SZ 50/75
- 2 Ob 21/78
  Entscheidungstext OGH 30.03.1978 2 Ob 21/78
  Auch; Veröff: SZ 51/24
- 8 Ob 3/81
  Entscheidungstext OGH 15.06.1981 8 Ob 3/81
  Auch; Veröff: GesRZ 1981,232

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0084526

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at